

„Den in Abschiebungshaft untergebrachten Personen dürfen nur zum Zwecke des Vollzugs der Abschiebungshaft und zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Einrichtung erforderliche Beschränkungen gemacht werden.“

Aus dem § 5 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz Rheinland-Pfalz

„Abschiebungshaft sollte gleich normales Leben minus Freiheit sein.“

Zitat von Percy McLean, ehemaliger Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte